

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
Zugleich tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Gladbeck vom 08. Juli 2010 außer Kraft.

Impressum:
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Gladbeck
Redaktion: Stadtbücherei
Auflage: 4000 - 2015

Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Gladbeck

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom **19. Dezember 2013** (GV.NRW.S. **878**)

- der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom **13. Dezember 2011** (GV.NRW.S. **687**), hat der Rat in seiner Sitzung am **27. November 2014** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leseausweise

- (1) Das Ausleihen von Medien erfordert einen Leseausweis.
(2) Für Nutzerinnen und Nutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr beträgt die Gebühr für den Leseausweis

1.	gültig für 12 Monate	16,00 Euro
1.1	bei Nutzung des Lastschriftinzugsverfahrens	14,00 Euro
1.2	für Inhaberinnen und Inhaber der Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente anderer Gemeinden	4,00 Euro
1.3	für Schülerinnen und Schüler, Vollzeitstudentinnen und -studenten und Auszubildende	8,00 Euro
1.4	für Wehrdienstleistende, Personen im Bundesfreiwilligendienst, sowie für Personen, die ein soziales Jahr ableisten	8,00 Euro
2.	gültig für einen Ausleihtag	3,00 Euro

- (3) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten den Leseausweis kostenlos.



§ 2 Gebühren für Einzelleistungen

(1) Darüber hinaus werden für folgende Einzelleistungen die nachstehenden Gebühren erhoben:

1. Ausleihe eines Kunstgegenstandes der Artothek (einschließlich. Versicherungsgebühr)	10,00 Euro
2. Erfolgreiche Bestellung im auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe)	3,00 Euro
3. Erfolgreiche Vormerkung eines Mediums	1,00 Euro
4. Ersatz eines Verbuchungsetikettes, Spieleteiles, einer DVD-, CD-, CD-ROM-, Kassetten-Hülle oder eines Covers	2,50 Euro
5. Ersatz eines Taschenschranckschlüssels	25,00 Euro
6. Ermittlung einer neuen Anschrift / eines neuen Namens (Anschriftenermittlung für Mahnschreiben)	2,50 Euro
7. Ausdrucke DIN A 4 pro Seite / schwarz-weiß	0,20 Euro
8. Ausstellen eines Ersatzausweises - für Nutzerinnen und Nutzer unter 18 Jahren - für Nutzerinnen und Nutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	2,50 Euro 5,00 Euro
9. Nutzung eines Bewerbungs-/Schreib-PCs	3,00 Euro
9.1 mit gültigem Leseausweis der Stadtbücherei Gladbeck	2,00 Euro

(2) Als Kostenbeitrag für Veranstaltungen kann die Stadtbücherei eine Gebühr erheben. Schülerinnen und Schüler, Vollzeitstudentinnen und -studenten, Auszubildende, Wehrdienstleistende, Personen im Bundesfreiwilligendienst, sowie Personen, die ein soziales Jahr ableisten, erhalten 50% Ermäßigung. Inhaberinnen und Inhaber der Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente anderer Gemeinden erhalten 75% Ermäßigung. Ein Rückgaberecht für gelöste Eintrittskarten besteht nicht.

(3) Bei Beschädigung oder Verlust von Medien ist der jeweilige Wiederbeschaffungswert, ausnahmsweise der Anschaffungspreis, zu ersetzen.

§ 3 Gebühren für DVDs , Software , Musik-CDs und Internet

(1) Die Ausleihe von Sachvideos, DVDs und Software ist gebührenfrei, soweit deren breite Nutzung wegen ihres aufklärenden, werbenden oder bildenden Inhalts im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

(2) Die Höhe der Gebühr für gebührenpflichtige DVDs und Software richtet sich marktgerecht nach besonderer Aktualität und Attraktivität des Produktes und beträgt mindestens 0,50 Euro und höchstens 4,00 Euro je DVD bzw. Softwareträger. Die Höhe der Gebühr setzt der Bürgermeister fest.

(3) Für die Ausleihe von Musik-CDs wird zusätzlich eine CD-Jahresgebühr in Höhe von 7,00 Euro erhoben. Die Gebühr für die Entleihung von Einzel-CDs beträgt 1,00 Euro.

(4) Für die Nutzung des Internets werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Nutzungsdauer und wird per Aushang bekannt gemacht.

§ 4 Versäumnisgebühren

(1) Für das Überschreiten der Leihfrist werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden fällig, ohne dass es einer ausdrücklichen Mahnung bedarf.

(2) Die Gebühr für jede nach Ablauf der Leihfrist begonnene Ausleihwoche beträgt je Medieneinheit bis einschließlich der 4. Woche
(ausgenommen gebührenpflichtige DVDs) 0,60 Euro

(3) Zusätzlich werden folgende Bearbeitungsgebühren fällig:

- für die 1. Mahnung / 1. Gebührenmahnung	1,60 Euro
- für die 2. Mahnung / 2. Gebührenmahnung	3,20 Euro
- für die 3. Mahnung / 3. Gebührenmahnung	5,50 Euro
- für die 4. Mahnung (Leistungsbescheid)	11,00 Euro

(4) Die Überziehungsgebühren der gebührenpflichtigen DVDs entsprechen den jeweiligen Ausleihgebühren und fallen pro Ausleihtag an. Die Bearbeitungsgebühr wird entsprechend der Mahnstufe berechnet.

(5) Für die Abholung entliehener Medien durch einen Boten nach der Einleitung von Zwangsmaßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes werden 30,00 Euro erhoben.